

SATZUNG

der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V.

vom 21. November 1974,

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Oktober 2017 in Düsseldorf

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V." und hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 (Zweck)

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Verein versteht sich als Fach- und Servicestelle. In dieser Funktion

a) entwickelt er gemäß § 17 Abs. 4 Kinder- und Jugendförderungsgesetz Handlungskonzepte zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und

b) informiert und evaluiert gemäß § 3 Jugendwohlfahrts-Zuständigkeitsverordnung im Zusammenhang mit dem Jugendschutzgesetz einschließlich der Berührungspunkte zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag im Zuständigkeitsbereich der Obersten Landesjugendbehörden.

(3) Der Verein versteht sich als Arbeitsgemeinschaft und Forum für den fachlichen Austausch und die Weiterentwicklung des gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

(4) Der Verein steht in enger Zusammenarbeit mit den am Kinder- und Jugendschutz zuständigen und sonstigen interessierten freien und behördlichen Stellen im Lande Nordrhein-Westfalen sowie mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz und den Landesstellen Kinder- und Jugendschutz in anderen Bundesländern.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein "Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V." verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglieder des Vereins können Behörden, Verbände, juristische Personen und Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen und eine inhaltliche und strukturelle Nähe zu seinem Satzungszweck aufweisen (Verbandsmitgliedschaft). Nur regional tätige Verbände und Vereinigungen, die einer überregionalen Struktur auf Bundes- oder Landesebene verbunden sind, können eigenständiges Mitglied werden, wenn sie selbständig agieren können.

(2) Natürliche Personen können Mitglied werden, die im Rahmen ihrer fachlichen Qualifikation und beruflichen Tätigkeit die Zwecke des Vereins fördern wollen (Einzelmitgliedschaft). Die Zahl der Einzelmitgliedschaften soll ein Viertel der Zahl

der Verbandsmitgliedschaften nicht überschreiten.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschließung eines Mitgliedes, bei natürlichen Personen auch durch Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich; er muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Aus wichtigem Grunde kann ein Mitglied durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt oder den Jahresbeitrag nicht geleistet hat. Der Ausschließungsbeschluss ist mit den Gründen dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

(5) Gegen den Beschluss über die Nichtaufnahme und den über die Ausschließung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss dem geschäftsführenden Vorstand binnen eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Beschwerdeführer kein Recht auf gerichtliche Entscheidung zu.

§ 5 (Beiträge)

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Jahresbeiträge zu leisten haben und ihre Höhe bestimmen.

§ 6 (Organe)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss

stattfinden, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg durch E-Mail oder auf dem Postweg spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Tagungstermin.

(2) Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Verbandsmitglieder entsenden eine geeignete und sachverständige Person, die das Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertritt.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8 Abs. 1 der Satzung), des erweiterten Vorstandes (§ 8 Abs. 2 der Satzung) und der Rechnungsprüfung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung),
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung,
- d) Beschlussfassung über grundsätzliche Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen (§ 5 der Satzung),
- h) Beschlussfassung über die Zahlung und Höhe von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes (§ 8 Abs. 5 der Satzung) und
- i) Beschlussfassung über die Beschwerde gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der von den Anwesenden rechtlich ausgeübten, gültigen Stimmrechte. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit dieser Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller

Mitglieder; dabei ist schriftliche Stimmabgabe zulässig.

(5) Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn dies beantragt wird und kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird bei mehreren Kandidaturen eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaturen mit den meisten abgegebenen Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung eine Person zur Protokollführung, die über die Beschlüsse eine Niederschrift fertigt und diese gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 8 (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, davon soll höchstens eine Person Einzelmitglied sein (geschäftsführender Vorstand). Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben und nicht im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung liegen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zu zweit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Sieht diese Satzung ein Handeln der oder des Vorsitzenden vor, kann diese Handlung im Vertretungsfall durch eine Person aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen werden.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu fünf Beisitzenden, von denen höchstens zwei Personen Einzelmitglieder sein sollen. Er tritt mindestens halbjährlich zusammen, die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg durch E-Mail spätestens zwei Wochen vor

dem vorgesehenen Tagungstermin einberufen. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Bestellung und Entlassung der Geschäftsführung,
- b) Beschlussfassung über den jährlichen Arbeits- und Wirtschaftsplan,
- c) Beschlussfassung über Projektanträge oder Änderungen der Arbeitsplanung im laufenden Geschäftsjahr, welche jeweils von grundsätzlicher Bedeutung sind und
- d) Beschluss einer Geschäftsordnung der Geschäftsstelle (§ 9 Abs. 3).

(3) Als Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands können Einzelmitglieder oder von den Verbandsmitgliedern in die Mitgliederversammlung entsendete Personen gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für drei Jahre gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.

(4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Beschlussfassungen sind außerhalb von Vorstandssitzungen auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg durch E-Mail möglich. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass an die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands angemessene Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit gezahlt werden.

(6) Die oder der Vorsitzende ist für die Protokollierung der Beschlüsse des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands sowie für die Verwaltung des Schriftguts verantwortlich. Die Niederschriften der Sitzungen sind von ihr oder ihm sowie der hierzu bestimmten Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 9 (Geschäftsstelle)

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die nach den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes handelt.

(2) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins und zur Leitung der Geschäftsstelle bestellt der erweiterte Vorstand eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung vertritt den Verein als besonderer Vertreter nach § 30 BGB und ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 (Haushaltsführung und Rechnungsprüfung)

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Zusätzlich kann der geschäftsführende Vorstand die Jahresrechnung durch externe Sachverständige überprüfen lassen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 (Zusammenarbeit mit dem Lande Nordrhein-Westfalen)

Die obersten Landesbehörden für Jugend und Schule können jeweils eine Vertretung ernennen, die zu den Sitzungen der Organe des Vereins eingeladen wird und daran mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 12 (Vermögensanfall bei Ende des Vereins)

Bei Änderung des Vereinszwecks, bei Auflösung und bei Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abstimmung mit der für die Förderung des Kinder- und Jugendschutzes zuständigen Obersten Landesbehörde an eine gemeinnützige, im Kinder- und Jugendschutz landeszentral tätige Stelle in Nordrhein-Westfalen; sie darf es nur für ihre

satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Ist die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben, so geht das Vereinsvermögen an die Oberste Landesjugendbehörde über.